



Wie und wann

kann vom Aussetzen der Präsenzpflcht Gebrauch gemacht werden?

Wie?

Volljährige Schüler:Innen oder die Sorgeberechtigten von minderjährigen Schüler:Innen können dies vorab (siehe „**Wann?**“) schriftlich – am besten per Mail – bei der Klassenleitung anzeigen.

Auszubildende stimmen sich mit ihren Betrieben ab.

Erfolgt keine rechtzeitige, vorherige Anzeige, gelten die üblichen Fehlzeitenregelungen.

Wann?

Spätestens zu Beginn eines Schultages, der Aussetzungszeitraum muss mindestens eine Schulwoche umfassen; eine frühere Rückkehr in den Präsenzunterricht ist grundsätzlich möglich, wird aber auch wieder vorher angezeigt. Ein permanent tageweiser Wechsel ist jedoch nicht möglich.

Entstehen Fehlzeiten?

Die hierdurch entstehenden Zeiten werden nicht auf die 70%-Regel angewendet, aber trotzdem als entschuldigte Fehlzeiten auf dem Zeugnis erfasst und im Bemerkungsfeld entsprechend ausgewiesen.

Konsequenzen?

Die Schüler:Innen sind für die Erarbeitung des Unterrichtsstoffes selbst verantwortlich. Sie müssen sich eigenständig darum kümmern, dass sie Inhalte und Umfang des behandelten Unterrichtsstoffes kennen.

Die Schüler:Innen haben keinen Anspruch auf salzH/Distanzunterricht.

Die Lehrkräfte stellen die ausgeteilten Unterrichtsmaterialien über den Lernraum zur Verfügung, soweit dies möglich ist.

Für Leistungsbewertungen (Klassenarbeiten, Prüfungen, etc.) herrscht Präsenzpflcht.